

Verfahrensordnung der Baukammer Berlin für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

vom 21. Mai 2012

Die Vertreterversammlung der Baukammer Berlin hat am 21. Mai 2012 folgende Verfahrensordnung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Verlängerung der öffentlichen Bestellung / Wiederbestellung
- § 4 Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets
- § 5 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 6 Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen
- § 7 Protokollführung
- § 8 Schweigepflicht
- § 9 Kosten des Verfahrens
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf der Grundlage der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vom 27. Feb. 2012.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin übergibt oder übersendet an Interessenten das Merkblatt "Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen durch die Baukammer Berlin"

und bei einer Konkretisierung des Sachgebiets die jeweiligen „Fachlichen Bestellungsvoraussetzungen“.

(2) Bei anhaltendem Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger ist eine persönliche Beratung des Interessenten durch die Baukammer Berlin erforderlich, in der das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen hinsichtlich Vorbildung, Berufs- und Sachverständigenpraxis sowie bereits erstatteter Gutachten besprochen wird.

(3) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das Sachgebiet festgelegt und dem Interessenten das Formular für den „Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die Baukammer Berlin“ ausgehändigt.

(4) Nach Abgabe des Antrags bei der Baukammer Berlin und Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie des Zahlungseingangs der Verwaltungsgebühr durch die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin werden die Bestellungsvoraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vom Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin überprüft.

(5) Bei Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen werden die vom Antragsteller eingereichten Gutachten zusammen mit dem beruflichen Werdegang des Antragstellers einem Mitglied des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin zu einer ersten Beurteilung vorgelegt, um die Fähigkeit des Antragstellers, sein Fachwissen in Gutachtenform unter Beachtung der Mindestanforderungen an Gutachten darzustellen, dass die Ergebnisse auch für Laien nachvollziehbar sind, zu überprüfen.

(6) Bei positivem Ergebnis dieser Beurteilung werden die Gutachten zusammen mit dem beruflichen Werdegang des Antragstellers einem unabhängigen Fachgremium, das auch bei einer anderen Kammer angesiedelt sein kann, zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde des Antragstellers auf dem beantragten Sachgebiet vorgelegt. Bei negativem Ergebnis der Gutachtenbeurteilung und Bestätigung dieses Votums durch ein zweites Mitglied des Sachverständigenausschusses wird darüber in einer Sitzung des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin beraten und dem Vorstand der Baukammer Berlin empfohlen, den Antrag abzulehnen.

(7) Parallel zu den in Absatz 4 und 5 genannten Punkten werden von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin Auskünfte aus dem Zentralschuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis des Insolvenzgerichts, die Referenzen über die Persönliche Eignung des Antragstellers eingeholt und einschließlich des Führungszeugnisses ausgewertet. Im Bedarfsfall fordert die Baukammer Berlin über die zuständige Verwaltung eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister an. Bei negativem Ergebnis dieser Auskünfte wird darüber in einer Sitzung des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin beraten und dem Vorstand der Baukammer Berlin empfohlen, den Antrag abzulehnen.

(8) Die Mitglieder des Fachgremiums zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde des Antragstellers beurteilen die Gutachten auf ihre fachliche Richtigkeit, Prüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit. Bei einstimmig negativem Ergebnis der Gutachtenüberprüfung durch die Mitglieder des Fachgremiums wird der Antrag auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin vom Vorstand der Baukammer Berlin abgelehnt. Bei positiven oder unterschiedlichen Voten der Fachgremiumsmitglieder wird der Antragsteller von der geschäftsführenden Kammer des Fachgremiums zu einem Fachgespräch beziehungsweise zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung eingeladen.

(9) Bei negativem Ergebnis der Überprüfung der Besonderen Sachkunde durch das Fachgremium wird der Antrag auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin vom Vorstand der Baukammer Berlin abgelehnt. Bei positivem Ergebnis wird der Antrag mit allen Antragsunterlagen, einschließlich der Ergebnisse der zwischenzeitlich eingeholten Auskünfte, dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(10) Über den in den Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin eingebrachten Antrag wird in einer Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Vorstand der Baukammer Berlin die öffentliche Bestellung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags.

(11) Der Antragsteller, den die Mitglieder des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger empfohlen haben, wird durch den Präsidenten der Baukammer Berlin oder seinen Vertreter nach § 5 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vereidigt. Die öffentliche Bestellung kann mit Auflagen, zum Beispiel hinsichtlich der Weiterbildung des Sachverständigen, verbunden werden.

(12) Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ausgehändigt.

(13) Die Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen nach § 7 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin wird von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin veranlasst.

§ 3 Verlängerung der öffentlichen Bestellung/ Wiederbestellung

(1) Bei einem Antrag eines von der Baukammer Berlin öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung / Wiederbestellung wird das Antragsverfahren nach § 2 im Regelfall nicht durchgeführt und der Antrag mit allen bei der Baukammer Berlin über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Liegen begründete Hinweise bei der Baukammer Berlin vor, dass beim Antragsteller einzelne Bestellungs voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin nicht mehr gegeben sind oder der Antragsteller die Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach §§ 8 bis 20 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin verletzt hat, sind diese wie in dem Antragsverfahren nach § 2 zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung der öffentlichen Bestellung und allen bei der Baukammer Berlin über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über den in den Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin eingebrachten Antrag wird in einer Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Vorstand der Baukammer Berlin die Verlängerung der öffentlichen Bestellung / Wiederbestellung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags.

(4) Der Antragsteller, dessen Verlängerung der öffentlichen Bestellung / Wiederbestellung und Vereidigung als Sachverständiger der Vorstand der Baukammer Berlin beschlossen hat, erhält die neue Bestellsurkunde und den neuen Ausweis über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin, nachdem er seine ältere Bestellsurkunde mit dem zugehörigen Ausweis zurückgegeben hat.

§ 4 Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets

(1) Bei einem Antrag eines von der Baukammer Berlin öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung wird das Antragsverfahren nach § 2 im Regelfall nur in den Punkten durchgeführt, die die Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets betreffen. Anschließend wird der Antrag mit den Ergebnissen der Überprüfungen und allen bei der Baukammer Berlin über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Liegen begründete Hinweise bei der Baukammer Berlin vor, dass beim Antragsteller einzelne Bestellungs voraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin nicht mehr gegeben sind oder der Antragsteller die Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach §§ 8 bis 20 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin verletzt hat, sind diese wie in dem Antragsverfahren nach § 2 zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden zusammen mit dem Antrag auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung und allen bei der Baukammer Berlin über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über den in den Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin eingebrachten Antrag wird in einer Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Vorstand der Baukammer Berlin die Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags.

(4) Der Antragsteller, dessen Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger die Mitglieder des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin empfohlen haben,

wird durch den Präsidenten der Baukammer Berlin oder seinen Vertreter nach § 5 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vereidigt.

(5) Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ausgehändigt, nachdem er seine ältere Bestellsurkunde mit dem zugehörigen Ausweis und Rundstempel zurückgegeben hat.

(6) Die Bekanntmachung der Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen nach § 7 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin wird von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin veranlasst.

§ 5 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

(1) Wenn nach § 21 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin Gründe für das Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen vorliegen, erfolgt die Rücknahme und der Widerruf der öffentlichen Bestellung durch die Baukammer Berlin nach § 22 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin.

(2) Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung veranlasst die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin die Rückgabe der Bestellsurkunde, des Ausweises und des Rundstempels durch den Sachverständigen.

(3) Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung des Sachverständigen wird von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin nach § 21 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Öffentliche Bestellung durch andere Institutionen

(1) Bei einem Antrag eines Sachverständigen, der bereits von einer anderen öffentlichen Stelle oder Körperschaft in der Bundesrepublik für Sachgebiete, für die die Baukammer Berlin zuständig ist, öffentlich bestellt ist, auf öffentliche Bestellung und Vereidigung durch die Baukammer Berlin ist das Antragsverfahren nach § 2 in der Regel durchzuführen.

Bei der Überprüfung der Besonderen Sachkunde ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Der Antrag mit allen Antragsunterlagen, einschließlich der Ergebnisse der von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin eingeholten Auskünfte, wird dem Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über den in den Sachverständigenausschuss der Baukammer Berlin eingebrachten Antrag wird in einer Sitzung beraten. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Vorstand der Baukammer Berlin die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Antragstellers oder die Ablehnung des Antrags.

(4) Der Antragsteller, den die Mitglieder des Sachverständigenausschusses der Baukammer Berlin für die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger empfohlen haben, wird durch den Präsidenten der Baukammer Berlin oder seinen Vertreter nach § 5 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin vereidigt, nachdem er seine ältere öffentliche Bestellung aufgegeben hat.

(5) Die Bestellsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin ausgehändigt, nachdem er seine ältere Bestellsurkunde mit dem zugehörigen Ausweis und Rundstempel zurückgegeben hat.

(6) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind von der Aufgabe der älteren Bestellung nach Absatz 4 und 5 ausgenommen.

(7) Die Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen nach § 7 der Sachverständigenordnung der Baukammer Berlin wird von der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin veranlasst.

§ 7 Protokollführung

Alle Schritte des Antragsverfahrens nach §§ 2 bis 6 sind durch aussagefähige schriftliche Protokolle oder Stellungnahmen zu dokumentieren.

§ 8 Schweigepflicht

(1) Alle im Rahmen der Antragsverfahren nach §§ 2 bis 6 gewonnenen Informationen sind vertraulich und von den beteiligten Personen als solche zu behandeln.

(2) Den beteiligten Personen ist es untersagt, die bei der Durchführung der Antragsverfahren erlangten Kenntnisse Dritten mitzuteilen oder zu ihrem oder Dritter Nutzen oder Schaden zu verwerten.

(3) Die beteiligten Personen sind durch die Baukammer Berlin schriftlich zur Schweigepflicht zu verpflichten.

(4) Die Schweigepflicht besteht unbefristet über die Beendigung der Antragsverfahren hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen.

§ 9 Kosten des Verfahrens

(1) Die Kosten für die Bearbeitung der Anträge nach §§ 2 bis 6 richten sich nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Baukammer Berlin.

(2) Die Kosten zu Absatz 1 setzen sich aus einer Verwaltungsgebühr und gegebenenfalls einem Auslagenvorschuss für die Überprüfung der Besonderen Sachkunde des Antragstellers durch ein unabhängiges Fachgremium zusammen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.